



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Die Volksschulhäuser in den verschiedenen Ländern

Volksschulhäuser in Schweden, Norwegen, Dänemark und Finnland

Hintraeger, Karl

Darmstadt, 1895

C) Uebergangsbestimmungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-78203](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-78203)

einem Matrikelauszug in einem Umkreise von 188^m (= 600 Fufs) Halbmesser mit Angabe der Parzellen und der nächsten Umgebung.

10) Bei Einfendung von Plänen für andere, als unter 9 genannte Schulbauten soll ein Lageplan über das ganze zur Schule gehörige Gelände mitfolgen mit deutlicher Angabe der Nachbar- und Bodenverhältnisse auf demselben, so wie der Lage und Ausdehnung des Schulhauses selbst, des Spielplatzes, des Brunnens und der Aborte.

139.
Ertheilung der
Benutzungs-
bewilligung.

11) Wenn die Gebäude vollendet und ausreichend ausgetrocknet sind, hat der Bauherr jener Schulen, welche der Schuldirection unterstehen, vor der Benutzung von dem der betreffenden Schuldirection zugewiesenen Baukundigen ein Zeugniß abzuverlangen, daß die Gebäude mit Einhaltung der betreffenden Zeichnungen und Beschreibungen ausgeführt wurden und im Ganzen mit den gesetzlichen Bestimmungen übereinstimmen.

Für alle anderen die Schule betreffenden Gegenstände wird das Attest von der vom Ministerium aufgestellten Aufsicht ertheilt.

C) Uebergangsbestimmungen.

140.
Besichtigung
aller öffent-
lichen Schulen.

12) Unmittelbar nach Inkrafttreten dieses Gesetzes wird jede öffentliche Schule einer fachkundigen Besichtigung unterzogen. Zu diesem Zwecke treten auf Veranlassung des Ministeriums Localcommissionen zusammen, bestehend aus je einem Baukundigen, einem Arzt und bezüglich der Gemeindeschulen aus einem unbefoldeten Mitglied der Gemeindeverwaltung, bezüglich der Staatsbauten einem vom Ministerium bestellten Mitgliede.

Die näheren Bestimmungen über die Zahl und die Personen dieser Commissionen und den Umfang ihrer Wirksamkeit werden vom Ministerium fest gesetzt.

Jede Commission hat bezüglich des ihr zugewiesenen Wirkungskreises der zuständigen Gemeindeverwaltung und hinsichtlich der Staatschulen dem Ministerium eine schriftliche Erklärung über die vorgefundenen Mängel und Vorschläge zur Abhilfe derselben abzugeben. Die Commission sendet diesen Bericht über den Zustand der Schulen und die Vorschläge zur Abänderung an die Schuldirection, bezw. an das Ministerium. Es erfolgt sodann der Auftrag, die beanstandeten Mängel in einer bestimmten Zeit abzustellen. Sollten die Mängel so bedeutende sein, daß die betreffende Gemeinde nicht aus eigenen Mitteln Abhilfe schaffen kann, so soll die zuständige Schuldirection die Angelegenheit dem Ministerium zur Erledigung zufenden. Die Schuldirection hat darauf zu achten, daß die Ausführung der aufgetragenen Arbeiten genau mit den betreffenden Bestimmungen übereinstimme.

Die Mitglieder dieser Commission werden mit Ausnahme des von der Gemeindevertretung entsendeten Mitgliedes vom Staate entlohnt.

13) Der Staat nimmt alle auflaufenden Kosten der vorgenommenen Untersuchungen auf sich.

II) Ueber den Unterricht und die tägliche Thätigkeit der Schule.

141.
Tägliche
Stundenzahl.

14) Wenn die Unterrichtszeit nicht getheilt ist, soll die tägliche Stundenzahl in der Schule 6 Stunden nicht übersteigen, Gymnastik- und Gefangensunterricht eingerechnet. Das Schulhalten unmittelbar nach einer sechsständigen Schularbeitszeit ist unterfagt.

142.
Tägliche
Pausen.

15) Beträgt die Unterrichtszeit 5 oder 6 auf einander folgende Stunden, so wird um 11 oder 12 Uhr eine Pause von 20 Minuten gegeben. Nach jeder Unterrichtsstunde soll eine Pause von mindestens 8 Minuten folgen. In jeder Pause